

Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

Juni 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die **Corona-Krise** sorgt für massive Umsatzeinbußen im Wirtschaftsleben. Viele Unternehmer stehen trotz Rettungsschirmen und Soforthilfen derzeit „mit dem Rücken zur Wand“, da ihre Kosten weiterlaufen, ihre Einnahmen jedoch innerhalb kürzester Zeit massiv eingebrochen sind. Das Bundesfinanzministerium hat daher ein **Maßnahmenpaket** auf den Weg gebracht, das steuerlich für Entlastung sorgen soll. Wir fassen die Eckpunkte für Sie zusammen. Außerdem stellen wir Ihnen eine **Entschädigungsregelung** vor, mit der Verdienstaufälle abgemildert werden sollen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern erleiden. Der **Steuertipp** beleuchtet, worauf Sie beim Abschluss von **Beraterverträgen** achten sollten.

UMSATZEINBUSSEN

Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen

Das Bundesfinanzministerium hat vor dem Hintergrund der Corona-Krise ein Maßnahmenpaket geschnürt, damit Unternehmen und Privatleute in dieser Situation ihre offenen **Steuerzahlungen hinauszögern bzw. herabsetzen** können. Danach gilt Folgendes:

- **Steuerstundung:** Wer nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, kann bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Steuerstundung beim Finanzamt stellen. Das gilt für alle Steuerarten, die bereits fällig sind oder bis zum 31.12.2020 fällig werden. Es empfiehlt sich, die individuellen Verhältnisse im Antrag direkt darzulegen (z.B. Angaben zum Umsatzrückgang, zum Kostendruck usw.). Die Finanzämter sollen die Anträge nicht allzu streng prüfen. Dennoch sollten die Angaben der Antragsteller möglichst genau sein, auch wenn sich der Schaden wertmäßig nicht exakt nachweisen lässt. Auf die Berechnung von Stundungszinsen sollen die Finanzämter im Regelfall verzichten. Die Erleichterungen gelten auch für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

- **Vollstreckungsmaßnahmen:** Die Finanzämter sind angewiesen worden, bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, sofern der Steuerzahler mitgeteilt hat, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, oder wenn den Finanzämtern dieser Umstand auf andere Weise bekannt wird. Dies gilt für alle bereits rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern.

Hinweis: Bevor wir eine Steuerstundung oder einen Vollstreckungsaufschub beantragen, prüfen wir gerne für Sie, wie sich die fällig werdende Steuer senken lässt (z.B., indem wir einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen stellen).

Darüber hinaus können die Landesfinanzbehörden steuerliche Maßnahmen ergreifen. So sind die Regelungen zu Stundungen der **Umsatzsteuer** gelockert worden. Die Landesfinanzbehörden haben vereinzelt schon entsprechende Vordrucke auf den Formularservern hinterlegt.

In dieser Ausgabe

- Umsatzeinbußen:** Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen1
- Vorauszahlungen:** Gewerbesteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen2
- Sonderzahlungen:** Mit der neuen „Corona-Prämie“ können Arbeitnehmer unterstützt werden.....2
- Verdienstauffälle:** Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt2
- Organschaft:** Vorsicht bei variablen Ausgleichszahlungen2
- Handwerkerleistung:** Kein Steuerbonus bei Zahlung durch Gesellschafterverrechnungskonto3
- Nichtanwendungserlass:** Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen3
- Steuertipp:** Was beim Abschluss eines Beratervertrags beachtet werden sollte.....4

Bereits geleistete **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen** sollen für die Dauerfristverlängerung auf null herabgesetzt und erstattet werden. Einige Bundesländer haben das bereits angekündigt (unter anderem Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Dies kann durch eine berichtigte Anmeldung erfolgen. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt erhalten. Die Regelungen können je nach Bundesland variieren. Teilweise soll die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung mit anderen Zahllasten verrechnet und nicht ausgezahlt werden.

Hinweis: Diskutiert werden eine Verlängerung der Abgabefristen für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine generelle Umstellung auf quartalsweise Voranmeldungen.

VORAUSZAHLUNGEN

Gewerbsteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Zur **Gewerbsteuer** haben die obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes geregelt: Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen. Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die Anträge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Hinweis: Mit Herabsetzungsanträgen kann die laufende Gewerbesteuerlast minimiert werden. Soll die festgesetzte Gewerbesteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

SONDERZAHLUNGEN

Mit der neuen „Corona-Prämie“ können Arbeitnehmer unterstützt werden

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber vom 01.03. bis zum 31.12.2020 Beihilfen und Unterstützungen in Form von Sachbezügen und Zuschüssen bis zu 1.500 € steuerfrei an ihre Arbeitnehmer auszahlen. Voraussetzung ist, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Andere Steuerbefreiungen bleiben hiervon unberührt und können daneben beansprucht werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Bei dem Betrag von 1.500 € handelt es sich um einen steuerlichen **Freibetrag**. Arbeitgebern steht es frei, höhere Sonderzahlungen zu leisten. Darüber hinausgehende Zahlungen sind jedoch grundsätzlich steuer- und beitragspflichtig.

Bis zu 1.500 € können auch an geringfügig entlohnte Beschäftigte (**Minijobber**) gezahlt werden. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Hinweis: Ein vor dem 01.03.2020 vereinbarter Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld kann nicht in eine steuerfreie Corona-Prämie umgewandelt werden. Arbeitgeber können aber statt eines freiwilligen Zuschusses zum Kurzarbeitergeld steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise leisten.

Wir informieren Sie gerne ausführlich darüber, in welchen Fällen Sie diese Sonderzahlungen leisten können.

VERDIENSTAUSFÄLLE

Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt

Durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde kürzlich eine Entschädigungsregelung in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Sie soll Verdienstaussfälle abmildern, die **erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern** erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind.

Hinweis: Falls Sie Fragen zu dieser Neuregelung haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

ORGANSCHAFT

Vorsicht bei variablen Ausgleichszahlungen!

Die ertragsteuerliche Organschaft bietet immense steuerliche Vorteile. Nur sie ermöglicht es, Verluste der Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Zudem entfällt eine 5%ige Versteuerung von Gewinnen, die von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt werden. Allerdings setzt der Staat für die Anerkennung einer Organschaft hohe Hürden. Davon ist auch die Ausgleichszahlung an **Minderheitsgesellschafter** betroffen.

Das Aktiengesetz schreibt vor, dass Minderheitsgesellschafter einen Ausgleich dafür bekommen müssen, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt. Fraglich war jedoch stets, ob dieser Ausgleich nur fix sein durfte (was betriebswirtschaftlich oft ein großes Problem war), oder ob es auch eine **variable Komponente** geben durfte. Die Finanzverwaltung akzeptierte teilweise variable und an den Gewinn der Organgesellschaft gekoppelte Ausgleichs-

zahlungen. Der Bundesfinanzhof urteilte 2017 allerdings, dass die Ausgleichszahlung sich nicht am Gewinn der Organgesellschaft orientieren dürfe. Als Reaktion auf das Urteil änderte der Gesetzgeber im Dezember 2018 den maßgeblichen Passus im Gesetz und erlaubte eine teilweise gewinnorientierte Ausgleichszahlung.

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen gesetzlichen Regeln erläutert und versucht, Praxisfragen zu beantworten. Dabei geht es vor allem um die **Höchstgrenze** des variablen Anteils.

Hinweis: Wird der gesetzliche Höchstbetrag überschritten, wird das Organschaftsverhältnis insgesamt nicht anerkannt. Passiert dieser Fehler innerhalb der ersten fünf Jahre der Organschaft, gilt das sogar rückwirkend.

HANDWERKERLEISTUNG

Kein Steuerbonus bei Zahlung durch Gesellschafterverrechnungskonto

Beauftragen Sie einen Handwerker mit Reparaturen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus, können Sie die in der Rechnung enthaltenen Lohnkosten bei der Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigen. Da die Finanzverwaltung Schwarzarbeit eindämmen will, darf eine solche **Rechnung nicht bar bezahlt** werden, sondern muss über ein Bankkonto laufen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Thüringen (FG) hatte der Kläger die Rechnung aber nicht über sein Bankkonto bezahlt, sondern sie wurde als Verbindlichkeit seinem Gesellschafterkonto belastet. Das FG hat die Frage beantwortet, ob das für eine Steuerermäßigung ausreicht.

Der Kläger ist Dachdeckermeister und erzielte im Streitjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit sowie aus Vermietung und Verpachtung. Er ist an der X-GmbH beteiligt, die er 2017 mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus beauftragt hatte. Die Rechnung der X-GmbH beglich der Kläger über sein Gesellschafterverrechnungskonto. Aus dieser Rechnung machte er in seiner Steuererklärung 2017 eine **Steuerermäßigung** für Handwerkerleistungen geltend, die das Finanzamt nicht berücksichtigte.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat die Handwerkerleistungen zu Recht nicht steuermindernd berücksichtigt. Die geltend gemachten Aufwendungen für die erbrachten Arbeiten sind zwar grundsätzlich begünstigt. Die Zahlung für die von der X-GmbH laut Rechnung erbrachten Arbeiten ist aber nicht auf deren **Bankkonto** erfolgt.

Nach Ansicht des FG genügt die Buchung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto des Klägers bei der leistungserbringenden X-GmbH nicht den gesetzlichen Vo-

oraussetzungen der Steuerermäßigung. Für die Steuerermäßigung muss ein **Kreditinstitut** eingebunden werden und damit eine bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfolgen. Im Streitfall ist die Voraussetzung „Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung“ nicht erfüllt. Zwar gab es eine ähnliche kontentmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs, ein Kreditinstitut war aber nicht eingebunden. Dies ist laut FG jedoch essentiell.

Hinweis: Wenn Sie Fragen dazu haben, welche Voraussetzungen Sie für eine Steuerermäßigung erfüllen müssen, beantworten wir Ihnen diese gern.

NICHTANWENDUNGSERLASS

Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an die Voraussetzung geknüpft, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Das Zusätzlichkeitserfordernis muss etwa für die Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten, für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr, zu Gesundheitsfördermaßnahmen und zur Überlassung eines betrieblichen Fahrrads erfüllt sein. Auch die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist an die „Zusätzlichkeit“ geknüpft.

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit“ gelockert. Er hielt nicht mehr daran fest, dass nur freiwillige Arbeitgeberleistungen (Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet) „zusätzlich“ erbracht werden konnten.

Nach der neuen Rechtsprechung sind bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit **Gehaltsverzicht oder -umwandlung** (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen. Der BFH fordert nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird. Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt laut BFH eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder umgewandelt werden. Denn der tarifliche Arbeitslohn lebt nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder auf.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat entgegen dieser gelockerten Rechtsprechung strengere Grundsätze zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ aufgestellt. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (**Sachbezüge/Zuschüsse**) für eine Beschäftigung würden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer schon vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

werde. Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Steuerbegünstigt seien nur **echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers.

STEUERTIPP

Was beim Abschluss eines Beratervertrags beachtet werden sollte

Für viele eine verlockende Tätigkeit: Berater einer Kapitalgesellschaft - hohe Honorare, frei in der Arbeitsgestaltung, geringes Risiko. Doch das Finanzamt (und im Übrigen auch die Sozialversicherung) hat ein strenges Auge auf solche Beraterverträge, insbesondere, wenn **Familienmitglieder** im Spiel sind. In einem vor dem Finanzgericht Münster (FG) verhandelten Fall war die Tante der Alleingeschafterin einer Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkte Geschäftsführerin der Gesellschaft. Dafür erhielt sie jahrelang eine Geschäftsführervergütung.

Im Dezember 2012 wurde jedoch beschlossen, dass das Geschäftsführergehalt zum 01.07.2013 auf 0 € reduziert und stattdessen ein Beraterhonorar gezahlt werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt wurden jedoch weder die Modalitäten der Beratertätigkeit noch die Vergütung fixiert. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde erst am 01.11.2014 abgeschlossen.

Das FG teilt die Ansicht des Finanzamts, dass die Beratervergütung in vollem Umfang eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) ist, die den Gewinn nicht mindern darf. Zudem muss die Alleingeschafterin (Nichte) sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Wesentliches Argument für die vGA war, dass die Tante eine der beherrschenden (alleinigen) Geschafterin **nahestehende Person** war, für die ein besonders strenger Prüfungsmaßstab galt. Die Vereinbarung war auch nicht fremdüblich. So hätte der Beratervertrag zum Beispiel nicht von der Geschäftsführerin (Tante), sondern von der Geschafterversammlung (Nichte) unterschrieben werden müssen. Des Weiteren sei die Tante immer noch als Geschäftsführerin berufen, was laut Vertrag bedeutet habe, dass diese ihre gesamte Arbeitskraft dieser Tätigkeit widmen müsse. Für eine Tätigkeit als Beraterin sei daneben (vertraglich jedenfalls) kein Raum.

Hinweis: Der Urteilssachverhalt zeigt, wie man es nicht machen sollte. Sollten Sie einen Beratervertrag abschließen wollen, kommen Sie gerne auf uns zu und sprechen Sie die Vertragsgestaltung im Vorfeld mit uns ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!